

Das Abänderungsangebot gem. BVergG 2006

Ein **Abänderungsangebot** ist gem. BVergG 2006 §2 (2) ein Angebot eines Bieters, das im Hinblick auf die ausgeschriebene Leistung eine lediglich **geringfügige technische, jedoch gleichwertige Änderung**, etwa bei der Materialwahl, in der Regel auf Positionsebene, beinhaltet, das von der ausgeschriebenen Leistung aber nicht in einem so weitgehenden Ausmaß wie ein Alternativangebot abweicht.

In §82 (1) wird die **Zulässigkeit** von Abänderungsangeboten behandelt:

Sofern der Auftraggeber in der Ausschreibung nicht anderes festlegt, sind Abänderungsangebote zulässig. Der Auftraggeber kann die Zulässigkeit von Abänderungsangeboten **auf bestimmte Positionen beschränken** und die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen vorschreiben. Ist die Abgabe von Abänderungsangeboten zulässig, so sind Abänderungsangebote überdies, soweit in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes festgelegt wurde, nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Somit sind **Abänderungsangebote** auch **ohne ausschreibungsgemäßes Angebot zulässig**.

Wie ist diese neue Bestimmung in ABK7-Angebotsprüfung umzusetzen?

1. Ein ausschreibungsgemäßes Angebot anlegen
2. Im Register „Allgemein“ die Markierung „Angebot abgegeben“ nicht aktivieren.
3. Nun können sie ein Alternativangebot aufnehmen, das EDV-technisch einem Abänderungsangebot entspricht
4. Die weitere Bearbeitung entspricht nun der Erfassung eines Alternativangebotes.

Gutes Gelingen wünscht Ihnen Ihr ABK-Team.